

Nach §1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04.03.2013, S.394/395) wird die erste Änderung der

**Satzung für die Studienbereiche  
einschließlich der Leitungen der Studiengänge**

hiermit bekannt gegeben.

Auf der Grundlage des § 42 Abs. 2 Ziff. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216) und der Grundordnung der Hochschule Geisenheim hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 21. November 2023 diese Satzung beschlossen.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	Beschluss	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Satzung	20.03.2018	02.05.2018
1. Änderung	21.11.2023	23.12.2023

## **Inhalt**

§ 1 Einrichtung und Aufhebung von Studienbereichen .....	2
§ 2 Leitungen der Studienbereiche und ihre Aufgaben.....	2
§ 3 Leitungen der Studiengänge und ihre Aufgaben .....	3
§ 4 Die Studiengangskordinator:innen und ihre Aufgaben .....	5
§ 5 Inkrafttreten .....	6
ANLAGE 1 Die bestehenden Studiengänge und Studienbereiche .....	7

## **§ 1 Einrichtung und Aufhebung von Studienbereichen**

- (1) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium mehrere Studiengänge zu Studienbereichen zusammenfassen und eingerichtete Studienbereiche wieder aufheben.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Einrichtung ist ein entsprechender Vorschlag des Ausschusses für Lehre und Studium (LuStAus). <sup>2</sup>Der Vorschlag muss die zusammenzufassenden Studiengänge festlegen und dem Studienbereich eine Bezeichnung geben. <sup>3</sup>Den betroffenen Studiengangsleitungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sie nicht unter den Mitgliedern des LuStAus sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei neuen Studiengängen entscheidet der LuStAus, ob sie bestehenden Studienbereichen zugeordnet werden können. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufhebung von Studienbereichen ist ein entsprechender Vorschlag des LuStAus. <sup>2</sup>Der Vorschlag muss beinhalten, ob und wenn ja welchem anderen Studienbereich die betroffenen Studiengänge zugeordnet werden sollen.

## **§ 2 Leitungen der Studienbereiche und ihre Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Leitungen der Studienbereiche werden vom Senat auf Vorschlag des LuStAus aus dem Kreis der Studiengangsleitungen für drei Jahre benannt. <sup>2</sup>Erneute Benennung ist möglich.
- (2) Die/Der Vizepräsident:in Lehre hat das Recht, dem LuStAus Studienbereichsleitungen vorzuschlagen.
- (3) Die Leitungen der Studienbereiche gehören dem LuStAus mit beratender Stimme an, soweit sie nicht unter dessen gewählten Mitgliedern sind.
- (4) Die Studienbereichsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben, die Reihenfolge der Listung bedeutet keine Priorisierung der Aufgaben.
  1. Wahrnehmung der Interessen des Studienbereichs im Ausschuss für Lehre und Studium,

2. Koordination des Studienbereichs, dazu gehören mindestens einmal pro Semester einberufene Abstimmungsgespräche mit den Studiengangsleitungen, den Studiengangskoordinator:innen und gegebenenfalls den Beauftragten,
  3. Mitwirkung bei der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studienbereichs, auch in Verbindung mit Evaluationsverfahren (bspw. Berufsfeldanalysen) und unter Berücksichtigung der beruflichen Praxis,
  4. Abstimmung mit anderen Studienbereichen im Rahmen von studienbereichsübergreifenden Fragestellungen (Lehrveranstaltungen),
  5. Mitwirkung bei Akkreditierungsverfahren in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Studienbereichsleitungen Einblick in die erbrachten Lehrdeputate ihres Bereichs.

### **§ 3 Leitungen der Studiengänge und ihre Aufgaben**

- (1) Für einzelne Studiengänge werden Studiengangsleitungen eingesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Leitungen der Studiengänge werden vom Senat auf Vorschlag des LuStAus aus dem Kreis des hauptamtlichen Lehrpersonals des Studiengangs für drei Jahre benannt. <sup>2</sup>Erneute Benennung ist möglich.
- (3) Die/Der Vizepräsident:in Lehre hat das Recht, dem LuStAus Studiengangsleitungen vorzuschlagen.
- (4) <sup>1</sup>Die Studiengangsleitungen werden vom Senat beauftragt, die folgenden Aufgaben wahrzunehmen und Maßnahmen anzustoßen. <sup>2</sup>Sie arbeiten mit Unterstützung von administrativen Einheiten der Hochschule, in Abstimmung mit den jeweiligen Dozierenden, mit den Studierenden und dem jeweiligen Berufsfeld. <sup>3</sup>Die Reihenfolge der Listung bedeutet keine Priorisierung der Aufgaben.
  1. Die Studiengangsleitungen gehören dem LuStAus mit beratender Stimme an, soweit sie nicht unter dessen gewählten Mitgliedern sind und nehmen die Interessen des Studiengangs im Ausschuss für Lehre und Studium wahr,
  2. Sicherstellung der Lehre im Studiengang,
  3. Sicherstellung der Organisation von Lehrbeauftragungen durch die Modulverantwortlichen,
  4. Organisation und Koordination des Studiengangs, ggf. mit Unterstützung von Studiengangskoordinator:innen,
  5. Weiterentwicklung des Studiengangs auch in Verbindung mit Evaluationsverfahren und unter Berücksichtigung der beruflichen Praxis,

6. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in enger Zusammenarbeit mit der den Bereichen Studienberatung, Kommunikation und Marketing und in Abstimmung mit den Studiengangskoordinator:innen,
  7. Sicherstellung und Durchführung der fachgebundenen Studienberatung in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der allgemeinen Studienberatung,
  8. Stellungnahme zu den Vorschlägen des LuStAus gemäß § 1 Abs. 2 – 4,
  9. Vorklärung der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen mit den Modulverantwortlichen und dem zuständigen Prüfungsausschuss,
  10. Mitwirkung bei Akkreditierungsverfahren,
  11. Beratung für berufspraktische Zeiten (BPS), gegebenenfalls auch durch Beauftragungen durch die/den Vizepräsident:in Lehre,
  12. Unterstützung von Studierenden im Rahmen der Studierendenmobilität und der Learning Agreements,
  13. Budgetplanung des Studiengangs in Abstimmung mit dem Bereich der/des Vizepräsident:in Lehre,
  14. Die Kostenstellenverantwortung für die Kostenstellen des jeweiligen Studiengangs liegt bei den Studiengangsleitungen.
- (5) <sup>1</sup>Die Studiengangsleitung beruft regelmäßig Fachsitzungen der Lehrenden des Studiengangs ein. <sup>2</sup>Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die in dem Studiengang lehren, haben das Recht auf Teilnahme. <sup>3</sup>Die dienstlichen Aufgaben, Angelegenheiten und Interessen der Lehrenden sollen dort ebenso besprochen und geklärt werden, wie die der Studiengangsleitung. <sup>4</sup>Die Kollegialgespräche können keine rechtsverbindlichen Beschlüsse mit Auswirkungen auf Curricula, Finanzen und Personal fassen.
- (6) <sup>1</sup>Die Studiengangsleitung beruft mindestens einmal im Semester in der Vorlesungszeit einen runden Tisch mit den Studierenden zur Klärung anstehender Fragen und Probleme ein. <sup>2</sup>Die Organisation kann durch Semestersprecher:innen wahrgenommen werden.
- (7) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann nach begründetem Antrag, bspw. bei Verdacht auf Nicht-Erfüllung der Aufgaben im Bereich Lehre, an die/den Vizepräsident:in Lehre Einblick in die Evaluationsergebnisse der Lehrenden ihres Studiengangs gewährt werden. <sup>2</sup>Die/der Vizepräsident:in Lehre hat den Schutz der Persönlichkeitsrechte der/des Betroffenen gegen das im Antrag vorgebrachte Interesse der Studiengangsleitung an der Einsicht abzuwägen. <sup>3</sup>Die Studiengangsleitung ist zur strikten Verschwiegenheit über den Inhalt der Evaluationsergebnisse verpflichtet. <sup>4</sup>Eingeleitete Maßnahmen, die ganz oder teilweise auf Erkenntnissen aus den Evaluationsergebnissen basieren, erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit der/dem Vizepräsident:in Lehre. <sup>5</sup>Näheres regelt die Evaluationssatzung.

#### **§ 4 Die Studiengangskoordinator:innen und ihre Aufgaben**

- (1) Die Studiengangskoordinator:innen eines Studiengangs werden aus dem Kreis der im Studienbereich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen oder administrativ-technischen Mitarbeiter:innen von der Studiengangsleitung dem Präsidium vorgeschlagen und durch Präsidiumsbeschluss bestätigt.
- (2) <sup>1</sup>Eine Aufteilung der nachfolgend gelisteten Aufgaben durch individuelle Beauftragungen bleibt davon unberührt. <sup>2</sup>Bei fehlenden Beauftragungen, beispielsweise im berufspraktischen Studium, wird diese Aufgabe von den Studiengangskoordinator:innen übernommen.
- (3) Die Studiengangskoordinator:innen nehmen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Studiengangsleitungen und Studienbereichsleitungen insbesondere folgende Aufgaben wahr, die Reihenfolge der Listung bedeutet keine Priorisierung der Aufgaben. <sup>2</sup>In einem Studiengang können mehrere Studiengangskoordinator:innen tätig sein.
  1. Administrative Tätigkeiten innerhalb der Studiengänge, beispielsweise Vorbelegungsplanung, Koordination von Bachelor-Kolloquien,
  2. Neben den Modulverantwortlichen Ansprechpartner:in für Lehrbeauftragte im Hinblick auf administrative Fragestellungen,
  3. Beteiligung an Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren, sowie an der Erstellung und Aktualisierung von studiengangrelevanten Dokumenten,
  4. Mitwirkung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen Studienberatung, Kommunikation und Marketing,
  5. Mitwirkung bei der Akquise von Studieninteressierten, insbesondere im Rahmen von Infoveranstaltungen wie z.B. Studieninfotagen, Messen, Berufsinformationstagen, Besuche von Schulen,
  6. Mitwirkung bei der Studienfachberatung,
  7. Beratung und Unterstützung in der Studieneingangsphase und bei Fragen während des Studiums,
  8. Unterstützung der Lehrenden bei der Durchführung von Exkursionen,
  9. In Studiengängen mit Doppelbachelor individuelle Studiengangberatung, Erstellung der Äquivalenz- und Modullisten in Zusammenarbeit mit der Studiengangs- und Prüfungsverwaltung, Unterstützung in der Kommunikation und Austausch mit den Partneruniversitäten in Zusammenarbeit mit den Studiengangsleitungen,

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 19.12.2023

Gez.  
Prof. Dr. Hans Reiner Schultz  
Präsident der Hochschule Geisenheim

## **ANLAGE 1 Die bestehenden Studiengänge und Studienbereiche**

Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen die folgenden Studiengänge und Studienbereiche:

	<b>Studienbereich</b>	<b>Studiengänge</b>	<b>Bachelor (B) und Master (M)</b>
1	Weinbau / Oenologie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weinbau und Oenologie</li> <li>• Weinbau und Oenologie dual</li> <li>• Oenologie (mit UNI GI)</li> <li>• Vinifera (mit div. HS)*</li> <li>• Vitis-Vinum (mit div. HS)**</li> <li>• Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft (mit UNI WIEN)</li> </ul>	<p>B. Sc.</p> <p>B. Sc.</p> <p>M. Sc.</p> <p>M. Sc.</p> <p>M. Sc.</p> <p>M. Sc.</p>
2	Weinwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationale Weinwirtschaft</li> <li>• International Wine Business</li> <li>• Weinwirtschaft (mit UNI GI)</li> <li>• Management in der Weinwirtschaft</li> </ul>	<p>B. Sc.</p> <p>M. Sc.</p> <p>M. Sc.</p> <p>MBA</p>
3	Landschaftsarchitektur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsarchitektur</li> <li>• Landschaftsarchitektur dual</li> <li>• Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung</li> <li>• Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (mit HSRM/FRA-UAS)</li> </ul>	<p>B. Eng.</p> <p>B. Eng.</p> <p>M. Sc.</p> <p>M. Eng.</p>
4	Gartenbau und Lebensmittellogistik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gartenbau</li> <li>• Gartenbau dual</li> <li>• Spezielle Pflanzen- und Gartenbauwissenschaften</li> <li>• Lebensmittellogistik und -management</li> </ul>	<p>B. Sc.</p> <p>B. Sc.</p> <p>M. Sc.</p> <p>B. Sc.</p>
5	Getränketechnologie und Lebensmittelsicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Getränketechnologie</li> <li>• Getränketechnologie dual</li> <li>• Getränketechnologie (mit UNI GI)</li> <li>• Lebensmittelsicherheit</li> <li>• Lebensmittelsicherheit dual</li> <li>• Lebensmittelsicherheit</li> </ul>	<p>B. Sc.</p> <p>B. Sc.</p> <p>M. Sc.</p> <p>B. Sc.</p> <p>B. Sc.</p> <p>M.Sc.</p>

\* SupAgro Montpellier, UNI Turin, UNI Udine, UNI Madrid, Tech. UNI Lissabon

\*\* Konsortium der UNI Turin, UNI Mailand, UNI Palermo, UNI Foggia und UNI Sassari oder Konsortium der UNI Udine, UNI Padua, UNI Verona und der HGU